



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Wasser

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Schkopau
Schulstraße 18
06258 Schkopau

Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Neubau Flutpolder Elster-Luppe-Aue“, Weiße Elster km 15,0 bis 20,00

Halle, 20. Feb. 2023

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 404.1.2-62211-0266

Scopingverfahren / Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen gemäß § 15 UVPG

Bearbeitet von: Herrn Brandner

Mario.Brandner@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Vorhabenträger: **Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW)**

Tel.: (0345) 514-2122

Fax: (0345) 514-2155

Das o.g. Vorhaben bedarf gemäß § 97a Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Gemäß Anlage 1 Nr. 13.6.1 UVPG (Bau eines Stauwerkes oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, wobei 10 Mio. m³ oder mehr Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden) ist das Vorhaben „Neubau Flutpolder Elster-Luppe-Aue“ UVP-pflichtig.

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 15 UVPG stellte der Vorhabenträger die Unterlagen in digitaler Form auf dem LHW-Onlinespeicher unter dem Download-Link:

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen

ohne elektronische Signatur

<https://storage.c10870-lhw.de/d/ebc3a072b6e44a41a664/>

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

bereit. Für Rückfragen zum Download stehe ich unter o.g. Kontaktdaten zur Verfügung.

Ich bitte um Ihre fachliche Stellungnahme bis spätestens **21.04.2023**.

Sie haben die Gelegenheit, sich zu Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung zu äußern sowie zu sonstigen für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erheblichen Fragen. Darüber hinaus sollten Ihrerseits nähere Aussagen dazu getroffen werden, welche Planunterlagen, Fachgutachten bzw. Untersuchungen durch den Vorhabenträger vorzulegen sind, um die Zulässigkeit des Vorhabens nach den Vorschriften des im Rahmen der Planfeststellung zu konzentrierenden Fachrechts prüfen zu können.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf § 15 Abs. 1 Satz 3 UVPG, wo es heißt: „Verfügen die zuständige Behörde oder die zu beteiligenden Behörden über Informationen, die für die Erarbeitung des UVP-Berichts zweckdienlich sind, so stellen sie diese Informationen dem Vorhabenträger zur Verfügung“. Ich bitte um entsprechende Berücksichtigung.

Ob ein Besprechungstermin zur Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 15 UVPG festgesetzt und durchgeführt wird, entscheidet die zuständige Behörde nach Eingang und Auswertung der Stellungnahmen der Beteiligten. Ich bitte Sie aber schon vorab um die Information, ob ihrerseits Interesse an der Teilnahme an Besprechungsterminen nach § 15 UVPG besteht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Brandner